

**FINANZMINISTERIUM****108****Richtlinie zur Ergänzung des TAB-Bürgschaftsprogramms vom 03.08.2015 für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank während der Zeit der Corona-Pandemie (Bürgschaftsergänzungsrichtlinie-TAB)**

In Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Unterstützung der Unternehmen im Freistaat Thüringen bei der Sicherung ihrer Liquidität ergänzt der Freistaat Thüringen das TAB-Bürgschaftsprogramm<sup>1</sup> um die nachfolgenden Regelungen. Die Ergänzungen ergehen EU-beihilferechtlich auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“<sup>2</sup> in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 vom 03.04.2020<sup>3</sup> sowie der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Bürgschaften 2020)“<sup>4</sup>.

**Zu Ziffer 1.7 des TAB-Bürgschaftsprogramms:**

Diese Richtlinie gilt für Bürgschaften zur Förderung von Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten<sup>5</sup> befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

**Zu Ziffer 6.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms:**

Unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann die Bürgschaft auf bis zu 90 % der verbürgten Kreditsumme erhöht werden, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und von der Thüringer Aufbaubank getragen werden. Wenn die Verluste zunächst der Thüringer Aufbaubank und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden, beträgt die Bürgschaft maximal 35 % der verbürgten Kreditsumme; Ziffer 7.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms findet insoweit keine Anwendung.

**Zu Ziffer 8.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms:**

Auf die Einholung einer Bescheinigung in Steuersachen kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium verzichtet werden.

**Zu Ziffer 17 des TAB-Bürgschaftsprogramms:**

Bürgschaften können auch auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ übernommen werden.

<sup>1</sup> Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm) in der Fassung der Änderung vom 03.08.2015; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2015 S. 1487

<sup>2</sup> ABl. C 91 I/1 vom 20.03.2020

<sup>3</sup> ABl. C 112 I/1 vom 04.04.2020

<sup>4</sup> Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

**Zum Anhang des TAB-Bürgschaftsprogramms (Entgeltmerkblatt):**

Innerhalb des EU-beihilferechtlich Zulässigen kann die Höhe des laufenden Bürgschaftsentgeltes auch mit einem geringeren oder höheren Prozentsatz festgelegt werden.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 08.04.2020

Heike Taubert  
Thüringer Finanzministerin

**12****Richtlinie zur Ergänzung des TAB-Bürgschaftsprogramms vom 03.08.2015 für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank während der Zeit der Corona-Pandemie (Bürgschaftsergänzungsrichtlinie-TAB)**

Die Richtlinie zur Ergänzung des TAB-Bürgschaftsprogramms vom 03.08.2015 für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank während der Zeit der Corona-Pandemie (Bürgschaftsergänzungsrichtlinie-TAB) vom 08.04.2020, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2020 S. 637, wird mit Wirkung ab Unterzeichnung dieser Änderung geändert.

**„Zu Ziffer 17 des TAB-Bürgschaftsprogramms:**

Bürgschaften können auch auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung übernommen werden.“

**„Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.“

Erfurt, den 01.12.2020

Heike Taubert  
Thüringer Finanzministerin

Finanzministerium  
Erfurt, 11.12.2020  
Az.: VV 4700  
ThürStAnz Nr. 2/2021 S. 115